

und auf welchem Artikel zu der:
gelben dinställigen Befugnis
gründet worden

Conclusus:
Dass die Handlung von dem
Befugnis über mich in andern
dinställigen Punkten vorläufig
nuz zu beschaffen; wo jedoch
für mich der Beweis aus dem
-aus zu nehmen.

H. Dr. Hinlmann.
No 892.

Aufweisung des fünfzigsten Artikels
für den Beweis über die von dem
Meyner im ersten Buchstabe
eingeworfene Schrift. Hiermit
doppelten und zusehen konstant
Anbefehlung sollen die gedachten
Artikel unmittelbar an die
gräfliche kaiserliche Inspektions-
Regiment übergeben werden.

Conclusus:
Es also die Schrift des von
Meyner nicht dem beständigen
Einbegleitungsbezug unmittelbar
selber an die kaiserliche Inspek-
tions-Regiment nach Frey
nuz zu setzen.